



Soziales

Sozialhilfe

9102 Herisau

Postfach 1160

www.herisau.ch

G E M E I N D E H E R I S A U

Sozialhilfe

Merkblatt zur öffentlichen Sozialhilfe in der Gemeinde Herisau

Die Ursachen für Notlagen sind vielfältig: Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit, persönliche Krisen oder Suchtprobleme, fehlendes oder zu niedriges Einkommen. Das Sozialamt kann Menschen in finanziellen und persönlichen Notlagen beraten und unterstützen.

Anspruch

Sie haben Anspruch auf Beratung und finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Herisau haben und sich in einer finanziellen Notlage befinden.

Hilfeleistung

- Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten
- Beratung in persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten
- Vermittlung weiterer Hilfsangebote
- finanzielle Hilfe, wenn eigene Mittel oder andere finanziellen Hilfen wie beispielsweise Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder fehlen oder nicht genügen. Schulden werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Ziel

Wir unterstützen Sie darin, Ihre Probleme selbständig zu lösen. Unsere Hilfe erfordert Ihr aktives Mitwirken. Das gemeinsame Ziel ist, Ihre soziale und wirtschaftliche Selbständigkeit zu sichern. Die Unterstützung der Sozialhilfe erfolgt stets als „Hilfe zur Selbsthilfe“ und ist Ihrer Situation individuell angepasst.

Ihre Rechte

a) Existenzsicherung

Wenn Sie sich in einer vorübergehenden oder andauernden finanziellen Notlage befinden, die Sie trotz eigener Bemühungen nicht oder nicht rechtzeitig beheben können, haben Sie Anspruch auf finanzielle Hilfe. Die Sozialhilfeleistungen müssen in jedem Fall individuell berechnet und vorgängig bewilligt werden. Ihre Höhe ist abhängig von den persönlichen

Verhältnissen, den Lebenshaltungskosten, den Einkommensverhältnissen, der Dauer der Hilfeleistungen usw. Ihre Berechnung erfolgt gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen des Kantons Appenzell A.Rh. (Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung) und auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

b) Persönliche Beratung

Die persönliche Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Wenn Sie Sozialhilfe beantragen, haben Sie Anspruch darauf, persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten zu werden.

c) Persönliche Rechte

Die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten bleibt soweit als möglich in Ihrer Verantwortung. Dabei bleiben Ihre persönlichen Rechte erhalten. Die Sozialhilfe respektiert in der Zusammenarbeit mit Ihnen die verfassungsmässigen Rechte.

d) Diskretion und Schweigepflicht

Die Sozialhilfestelle garantiert Ihnen die erforderliche Diskretion. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind somit an die Schweigepflicht gebunden.

e) Beschwerderecht

Wenn Sie mit Entscheidungen über die Art und über das Ausmass der Sozialhilfe nicht einverstanden sind, haben Sie Anspruch auf eine schriftliche Verfügung. Eine solche Verfügung kann jederzeit verlangt werden. Gegen eine solche Verfügung können Sie innert 20 Tagen beim Gemeinderat Herisau schriftlich und begründet Rekurs erheben.



Ihre Pflichten

a) Mitwirkungspflicht / Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit

Es ist unerlässlich, dass Sie selbst nach Kräften dazu beitragen, Ihre finanzielle Notlage zu lindern oder zu beheben. Sie müssen insbesondere Ihre Rechtsansprüche ausschöpfen und Ihre Forderungen gegenüber Dritten geltend machen. Zudem müssen Sie übersetzte Lebenshaltungskosten (z.B. überhöhte Mietzinse) nach Möglichkeit reduzieren. Wer arbeitsfähig ist, muss sich um einen angemessenen Arbeitserwerb bemühen und die Hilfe des Region. Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) in Anspruch nehmen. Die Sozialhilfestelle kann die Unterstützung mit Weisungen und Auflagen an Sie verbinden und bei Nichteinhaltung der Weisungen Sanktionen verfügen (vgl. Kürzungstabelle).

b) Auskunfts- und Meldepflicht

Die wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft über Ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist Voraussetzung für die Unterstützung und für eine offene und klare Zusammenarbeit. Um Ihren Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu können, müssen Sie der Sozialhilfestelle die im Unterstützungsgesuch aufgeführten Unterlagen einreichen. Änderungen Ihrer Verhältnisse müssen Sie der Sozialhilfestelle sofort und unaufgefordert mitteilen. Mit der Unterzeichnung des Unterstützungsgesuchs ermächtigen Sie die Sozialhilfestelle, notwendige Auskünfte bei den in Betracht kommenden Personen und Stellen einzuholen.

c) Abtretung von Versicherungsleistungen und Guthaben

Werden Sozialhilfeleistungen aufgrund ausstehender Versicherungsleistungen (z.B. Renten, Taggelder) oder anderer Guthaben ausgerichtet, müssen Sie diese in der Höhe der erhaltenen Sozialhilfeleistungen an das Sozialamt abtreten.

d) Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig, sobald sich Ihre finanziellen Verhältnisse wesentlich verbessert haben und die Rückerstattung zumutbar ist. In jedem Fall rückerstattungspflichtig sind Leistungen, die mit unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt worden sind.

e) Verwandtenunterstützung

Ihre nächsten Verwandten, insbesondere Eltern oder Kinder können zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen verpflichtet werden, sofern sie in günstigen Verhältnissen leben. Das Sozialamt klärt die wirtschaftliche Situation der unterstützungspflichtigen Verwandten ab.

Rechtzeitig Kontakt aufnehmen

Sollten Sie in eine Notlage geraten, melden Sie sich rechtzeitig bei der Sozialhilfestelle, die Ihnen wirksame und rasche Hilfe anbieten oder vermitteln kann.

Versuchen Sie nicht, Ihre finanzielle Notlage mit einem Kleinkredit zu überbrücken. Dieser Weg führt meistens in die Verschuldung und verschlimmert die Situation, wenn die Raten nicht pünktlich bezahlt werden können.

Sozialhilfe Herisau

Poststrasse 5

Postfach 1160

9102 Herisau

Telefon 071 354 55 36

sozialhilfe@herisau.ch

Öffnungszeiten

Mo.	08.00 – 11.30 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Di.	08.00 – 11.30 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Mi.	geschlossen	14.00 – 17.00 Uhr
Do.	08.00 – 11.30 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Fr.	08.00 – 11.30 Uhr	geschlossen

Dieses Merkblatt wurde anlässlich des Erstgespräches abgegeben und erläutert.

Datum: _____

Unterschrift Klient/in

Unterschrift Ehepartner/in